

Vereinsjugendordnung der Fischerjugend des Fischereiverein Großaitingen e.V.

Unter Bezugnahme auf die Jugendverordnung der Verbandsjugend des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. Ziff. 9 ergibt sich die Fischerjugend des Fischereiverein Großaitingen e.V. folgende Jugendordnung:

1. Die jugendlichen Mitglieder des Fischereiverein Großaitingen e.V. bis zu 27 Lebensjahren bilden die Vereinsjugendgruppe. Nach dem 18. Lebensjahr entscheiden Sie über Ihre weitere Mitgliedschaft in der Jugendgruppe.

2. Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

3. Organe der Jugendgruppe sind:

- Die Gruppenversammlung
 - Der Jugendsprecher, sein Stellvertreter und evtl. ein Jugendwart für den fachlichen Bereich (Ausbildung, Betreuung nach dem Fischereigesetz). Auch der Jugendwart kann zum Jugendleiter gewählt werden.
4. Der Jugendsprecher und sein Stellevertreter werden durch die Gruppenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vereinsjugendleiter kann durch die Gruppenversammlung aus der Mitte des Gesamtvereins gewählt werden und übt dort auch die Funktion des Jugendwartes aus. Der Jugendsprecher oder der Vereinsjugendleiter vertritt die Belange der Jugendgruppe. Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer und Vereinsjugendleitung müssen bei Ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzender der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitung mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

5. Die Finanzierung der Vereinsjugendarbeit erfolgt über Etatmittel des Vereins und/oder über Jugendbeiträge. Die Jugendgruppe kann dafür einen Kassenwart wählen. Die Gruppenversammlung beschließt über den Jugendetat und bestätigt die Jahresrechnung. Diese wird von den Revisoren des Vereins geprüft.

Die Gruppenversammlung findet alljährlich mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

6. Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
 - Beisitzern
- b) Der/die Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt Ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Gruppenversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Gruppenversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der, der Jugend des Vereins zufließenden Mittel, im Rahmen der Beschlüsse der Gruppenversammlung und der Satzung des Vereins.

7. Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Gruppenversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gruppenversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Vereinsordnung gilt durch den Beschluss der Gruppenversammlung

vom

Großaitingen, den

.....
Vereinsjugendleiter

.....
Vereinsvorsitzender